

Fraktion CDU

der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
Büro des Oberbürgermeisters – StV- Angelegenheiten
Vorsitzender
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Cottbus, den 09.02.2014

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2015

Thema: Ausnahmegenehmigungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Der § 30 StVO regelt, welche Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr nicht verkehren dürfen und für welche Beförderungen das Verbot nicht gilt. In allen Fällen, in denen nicht bereits eine gesetzliche Genehmigung gegeben ist, sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Für Ausnahmegenehmigungen ist nach §§ 46, 47 StVO die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bereich die Ladung aufgenommen wird oder wo der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung hat.

In Cottbus mehren sich Hinweise von Bürgern, dass an Sonn- und Feiertagen regelmäßig Lastkraftwagen mit Schütt- oder Abfallgütern das Hauptstraßennetz befahren!

Dazu hat die CDU-Fraktion folgende Fragen:

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot hat die Cottbuser Straßenverkehrsbehörde für die Jahre 2013, 2014 und für 2015 erteilt und welche Beförderungsarten betrafen/betreffen diese Ausnahmen?
2. Wenn benachbarte Straßenverkehrsbehörden Ausnahmegenehmigungen erteilen (z.B. SPN), erfolgt dann eine Abstimmung/Abgleich mit der Cottbuser Straßenverkehrsbehörde sofern das Cottbuser Stadtgebiet durchfahren wird?
3. Können Ausnahmegenehmigungen verbunden werden mit klaren Vorgaben zur Fahrtroute, um z.B. das Durchfahrens des Stadtgebietes von Cottbus zu vermeiden, denn Hintergrund des § 30 StVO ist der Umweltschutz, insbesondere unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen?
4. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass Lastkraftwagen+Anhänger mit den Aufschriften Uhlenhorst, AWU, Eurologistik regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Cottbus durchfahren?
5. Wenn ein Unternehmen eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot beantragt mit der Begründung, z.B. eine Müllverbrennungsanlage oder MBA-Anlage kontinuierlich mit Abfällen zu beliefern, hat es dann unter Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Chance, eine Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde zu erlangen?

W. Bialas